

Bündner NFA widerspricht wirkungsvoller Armutspolitik

Aufgabe und Realität der Sozialhilfe

Soziale Sicherheit erreicht ein Sozialstaat insbesondere durch die drei Instrumente:

1. Gesetzliche Mindestgarantien und Schutzbestimmungen zur Sicherung der Grundversorgung in der Sozialgesetzgebung
2. Das System der Sozialversicherungen
3. Die öffentliche und private Sozialhilfe

Die Sozialhilfe in der Schweiz hat vom System her damit die Aufgabe in Einzelfällen, die durch das Netz der Sozialen Sicherheit fallen, die Existenz zu sichern und die Integration zu fördern. Das Hauptproblem der Sozialhilfe in der Schweiz ist, dass sich die Realität weit davon wegbewegt hat. Heute ist die Sozialhilfe Auffangbecken von teils bedeutenden Teilen von Bevölkerungsgruppen, welche strukturell nicht genügend abgesichert sind. Das grösste Sozialhilferisiko haben überall in der Schweiz folgende Gruppen:

- Kinder und junge Erwachsene
- Einelternfamilien
- Menschen mit tiefem Bildungsabschluss
- Erwerbslose Personen
- Ausländerinnen und Ausländer

Eine gute Armuts- und Sozialhilfepolitik hat ihren Niederschlag gemäss Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK (Mai 2008) in der Wirtschafts-, Bildungs-, Migrations- oder Gesundheitspolitik. Die Sozialhilfe ist heute aber noch immer weitgehend kommunal organisiert. Die kommunale Sozialhilfe muss also strukturelle Risiken tragen, die sie zu einem grossen Teil weder selber verschuldet, noch zu deren Ursachenbekämpfung sie selber etwas beitragen kann.

Wirksame Steuerung in der Armutspolitik erfolgt über Wirtschafts-, Bildungs-, Migrations- und Gesundheitspolitik. Die Gemeinden haben darauf keinen nennenswerten Einfluss, müssen über die kommunale Sozialhilfe aber die Folgen von Fehlentwicklungen tragen.

Diese Probleme sind vielerorts erkannt. Das Bild in der Öffentlichkeit, dass die Sozialhilfe rein kommunal ist und auf einem Milizsystem beruht, wird der Realität schon länger nicht mehr gerecht. In den letzten zehn Jahren gab es in den Kantonen drei wichtige Entwicklungen in der Sozialhilfe:

- Regionalisierung
Die Sozialhilfe kommt zunehmend von der kommunalen Zuständigkeit weg und wird in immer mehr Kantonen regional organisiert. Die Kantone Basel-Landschaft, Bern, Freiburg, Jura und Solothurn haben in den letzten Jahren Schritte in diese Richtung gemacht. Der Kanton Graubünden war seiner Zeit lange voraus und hat die Sozialberatung bereits 1943 in weiser Voraussicht regionalisiert.
- Professionalisierung
Die Probleme, mit denen bedürftige Menschen konfrontiert sind, und die Abklärung von Rechts- und Versicherungsansprüchen werden immer komplexer. Dies wurde vielerorts erkannt und die SKOS schätzte im Jahr 2007, dass bereits 80 – 90 Prozent der Schweizer Bevölkerung Zugang zu einem professionellen Sozialdienst haben. Ein professioneller Sozialdienst benötigt ein Einzugsgebiet von mind. Ca. 20'000

EinwohnerInnen. Ein Problem ist vielerorts noch die sehr geringe Fachlichkeit auf Stufe der Sozialbehörden. Eine eben erst veröffentlichte Studie geht von gerade mal 5% Mitgliedern aus, die über einen entsprechenden Fachabschluss einer höheren Ausbildung verfügen.

- Harmonisierung der Sozialhilfeleistungen
Die Sozialhilfe ist föderal ausgestaltet und in der Kompetenz der Kantone. Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS sind in der Praxis weitgehend akzeptiert und werden mittlerweile in allen Kantonshauptorten angewandt. Sie haben auch bereits in 16 Kantonen Einzug in die kantonale Gesetzgebung gefunden¹. Eine Initiative der SKOS, SODK, ARTIAS, SVSP möchte auf Bundesebene ein Schweizerisches Bundesrahmengesetz einführen, welches unter anderem genau diese Harmonisierung ebenfalls anstrebt. Diese Forderung wird mittlerweile auch vom Arbeitgeberverband unterstützt, weil man grundsätzlich die Sozialversicherungen nicht ausbauen möchte.

Die moderne Sozialhilfe hat sich gewandelt. Es besteht eindeutig ein Trend zu Regionalisierung, Professionalisierung und Harmonisierung. Der Kanton Graubünden war in vielen Belangen Vorreiter einer modernen Sozialhilfe.

Bereits die kantonale Armenverordnung von 1857 legte im Kanton Graubünden den Grundstein für eine Aufgabenteilung zwischen dem Kanton (übergeordnete und generelle Aufgaben) und den Gemeinden (Sach- und materielle Hilfe) und war Vorreiter einer professionellen und regionalisierten Armutspolitik (1920, 1943 und 1986). Verschiedene Versuche von Regierung und Verwaltung in dieser Zeit die Sozialhilfe in Graubünden zu kommunalisieren, scheiterten am Widerstand der Gemeinden, welche sich mit dieser Aufgabe überfordert fühlten².

Aufgaben der Sozialhilfe in Graubünden

Zu den Aufgaben der Sozialhilfe gehören im Wesentlichen die Folgenden:

- 1) Generelle Sozialhilfe
 - a) Vorbeugende generelle Sozialhilfe: Sozialforschung, Sozialplanung und Sozialinformation.
Im Kanton Graubünden gibt es keine gesetzlichen Grundlagen für eine vorbeugende generelle Sozialhilfe.
 - b) Fördernde Sozialhilfe: Koordination und Subventionen.
Der Kanton ist gemäss Art. 1 i.V.m. Art. 8 SHG zuständig für Förderung der privaten Sozialhilfe. In der Praxis koordiniert der Kanton und spricht Subventionen für private Sozialdienste, die Aufgaben im Sinne des Gesetzes erbringen.
- 2) Individuelle Sozialhilfe
 - a) Vorbeugende individuelle Sozialhilfe: Vorbeugen und verhindern von künftigen Notlagen.

¹ In sieben Kantonen auf Gesetzesstufe (Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Freiburg, Glarus, Luzern, Solothurn und Uri) und in neun auf Verordnungsstufe (Aargau, Bern, Graubünden, Nidwalden, Schwyz, Thurgau, Wallis, Zug und Zürich).

² Botschaft der Regierung an den Grossen Rat zum Erlass eines Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (1985, S. 570): ‚Die Vernehmlassung hat ergeben, dass sich die grosse Mehrheit der Gemeinden überfordert fühlt, diese Gemeindeaufgabe [die Sozialberatung] in eigener Verantwortung zu erfüllen. Unter anderem wurde darauf hingewiesen, dass damit eine bewährte und in der Bevölkerung verankerte Betreuungsstruktur aufgegeben würde, die von den Gemeinden nur unbefriedigend ersetzt werden könnte.‘

- b) Persönliche Sozialhilfe: Beratung (z.B. Hilfe bei persönlichen Problemen, Information über Angebote, Budgetberatung, Rechtsberatung), Betreuung (z.B. Vertretung, Durchführung von Lohnverwaltungen) und Vermittlung an andere Stellen (Triage). Die vorbeugende individuelle und auch die persönliche Sozialhilfe sind im Kanton Graubünden aufgrund der gesetzlichen Grundlagen auf drei verschiedene Arten möglich:
- Gemäss Art. 5 SHG³ als im Gesetz vorgesehener Regelfall durch gemeindeeigene Sozialdienste.
 - Gemäss Art. 5 i.V.m. Art. 9 lit. b und Art. 11 Abs. 1 SHG durch Regionale Sozialdienste des Kantons als Eventualfall.
 - Gemäss Botschaft der Regierung an den Grossen Rat betreffend Erlass eines Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (1985, S. 571f) in Gemeindeverbindungen als Sonderfall.

Nach Art. 7 Abs. 1 lit. a fördert das SHG regionale Sozialdienste indem es Kantonsbeiträge an Sozialdienste spricht, wenn sie ein zusammenhängendes Einzugsgebiet von mindestens 7'500 Einwohnerinnen und Einwohner umfassen. In der Praxis hat sich im Kanton Graubünden trotz der verschiedenen Möglichkeiten das historisch gewachsene Modell der vom Kanton professionell geführten Regionalen Sozialdienste durchgesetzt. Einzig die Landschaft Davos führt einen gemeindeeigenen Sozialdienst.

- c) Materielle Sozialhilfe: Sachhilfe und materielle Hilfe. Notwendige Mittel für das physische Überleben, zum Sichern und Aufbauen eines sozialen Netzes sowie für die Teilnahme und Teilhabe am kulturellen Leben.

Im Kanton Graubünden sind die Gemeinden für die materielle Sozialhilfe zuständig. Sie sind in der Wahl der Organisation frei. Es besteht kein Überblick über die Art der Ein- und Zusammensetzung sowie die Fachlichkeit der kommunalen Sozialbehörden im Kanton Graubünden.

Der Lastenausgleich für besondere Sozialleistungen:

- verhindert die übermässige Belastung einzelner Gemeinden durch Sozialhilfe und Alimentenbevorschussung.
- fördert die Solidarität unter den Gemeinden des Kantons Graubündens.
- mindert Stigmatisierungs- Folgen für Sozialhilfebeziehende und damit negative Effekte in Bezug auf die Integration⁴.

Der Kanton Graubünden hat in der Praxis eine klare Aufgabenteilung in der Sozialhilfe. Der Kanton ist für übergeordnete Aufgaben und für die persönliche Sozialhilfe (Sozialberatung) zuständig, die Gemeinden für die materielle Sozialhilfe.

Zahlen und Fakten

Gemäss Familienbericht des Kantons Graubünden von 2006 muss von 8'000 bis 12'000 armutsbetroffenen Haushalten ausgegangen werden. Dem stehen 2'081 Fälle gegenüber, die materielle Sozialhilfe bezogen. Die föderale Ausgestaltung der Sozialhilfe führt dazu, dass es schweizerisch nur sehr wenige Zahlen gibt, die sich vergleichen lassen. Die Sozialhilfestatistik weist für den Kanton Graubünden jedoch eine tiefe Sozialhilfequote aus. Nur 5 Kantone haben eine tiefere Quote.⁵

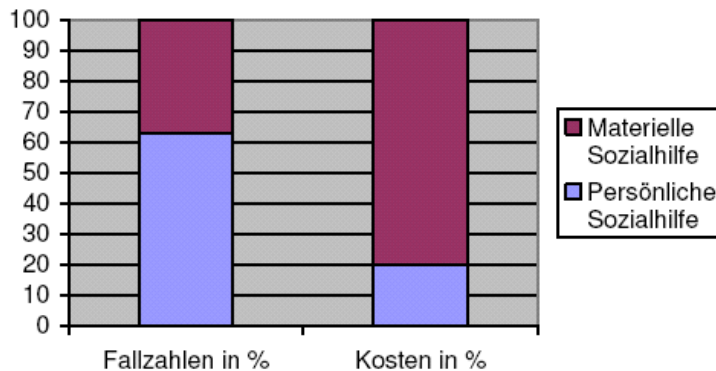
³ SHG: BR 546.100 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Graubünden (Sozialhilfegesetz).

⁴ Die Sozialhilfe verfolgt das Ziel der Existenzsicherung und der Förderung der Integration. Fast 60% der Sozialhilfebezüge in Graubünden dauern weniger als 1 Jahr. Studien belegen, dass durch Stigmatisierung von Sozialhilfebeziehenden negative Effekte auf die Integration entstehen, ja sogar deren Desintegration gefördert werden kann.

⁵ Mehr Informationen: http://www.avenirsocial.ch/cm_data/A_Sozialhilfestatistik.pdf.

Im Kanton Graubünden werden im Rahmen von GRiforma⁶ wichtige Daten erhoben werden: 63% der KlientInnen in der Sozialberatung (persönliche Sozialhilfe) benötigen keine materielle Sozialhilfe. Die Gesamtkosten für die Sozialhilfe teilen sich in Graubünden zu rund 80% für die materielle und rund 20% für die persönliche Sozialhilfe auf. Fachkreise weisen darauf hin, dass neben Standortfaktoren auch die Qualität der persönlichen Sozialhilfe die Kosten für die materielle Sozialhilfe tief halten hilft.

Persönliche und materielle Sozialhilfe in Graubünden im Vergleich (2006)



Gemäss Aussage der Bündner Regierung vom 11.04.2008 besteht im Kanton Graubünden aufgrund der Rollenteilung in der Sozialhilfe eine geringe Missbrauchsquote.

Der Kanton Graubünden verfügt im schweizerischen Vergleich über eine gute Datenlage zur Sozialhilfe. Alle Indikatoren weisen darauf hin, dass wir ein gut funktionierendes und wirksames Modell haben.

Das Reformprojekt Bündner NFA

Mit dem Reformprojekt Neugestaltung der Finanz- und Aufgabenteilung zwischen Kanton Graubünden und den Gemeinden (Bündner NFA) möchte die Bündner Regierung die staatlichen Aufgaben einfacher organisieren, Finanzströme entflechten und die Steuerung des Systems verbessern. Gegen diese Ziele ist nichts einzuwenden.

Im Vernehmlassungsbericht der Bündner NFA gibt es aus Sicht von AvenirSocial Graubünden jedoch Überarbeitungsbedarf in der Konzeption:

1. Die Bündner NFA möchte die Finanz- und Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden neu teilen und die Steuerung verbessern. Die Ziele gemäss erläuterndem Bericht fokussieren jedoch fast ausnahmslos auf finanzpolitische Aspekte. Aspekte einer wirkungsvollen Aufgabenerbringung fehlen. Es nützt nichts, wenn eine Aufgabe einfacher finanziert wird, sie jedoch wegen einer komplizierten Organisation keine Wirkung mehr erzielt.
2. Die Bündner NFA geht von leistungsstarken und professionell geführten Gemeinden aus. Wenn man bedenkt, dass 79% der Bündner Gemeinden weniger als 1'000 EinwohnerInnen haben, kann festgestellt werden, dass dies nicht die Realität, sondern bestenfalls ein erstrebenswertes Ziel darstellt.
3. Die Bündner NFA konzentriert sich nur auf die beiden Ebenen des Kantons und der Gemeinden. Vom Projekt sind eine Reihe von Aufgaben betroffen, die sich durchaus sinnvoll auch einer anderen Ebene zuordnen liessen. Es wäre sehr hilfreich, wenn in Bezug auf die anderen Ebenen ebenfalls Vorstellungen über deren Zukunft bestünden.

⁶ Mehr Informationen: http://www.avenirsocial.ch/cm_data/A_GRiforma.pdf.

Geplante Veränderungen im Bereich der Sozialhilfe

Im Bereich der Sozialhilfe schlägt die Bündner NFA tief greifende Veränderungen im System der Sozialhilfe in Graubünden vor:

- Die Regionalen Sozialdienste des Kantons sollen aufgehoben werden, die persönliche Sozialhilfe (Sozialberatung) soll kommunalisiert werden.
- Vorgaben betreffend die Professionalität in der persönlichen Sozialhilfe sollen aufgehoben werden⁷.
- Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) sollen für die Gemeinden nicht mehr verbindlich sein.⁸ Die Gemeinden sollen die materielle Sozialhilfe im Rahmen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verfügen.

Dazu muss gesagt werden, dass die Sozialhilfe in der Kompetenz der Kantone⁹ liegt. Das Bundesgericht kann damit nur beurteilen, ob bundesrechtliche Grundrechte und Verfahrensrechte, sowie kantonales Recht eingehalten wurden. Da im Bereich der Sozialhilfe kaum materiellrechtliche Vorgaben bestehen¹⁰, können die Gemeinden sich nicht an der bundesgerichtlichen Rechtsprechung orientieren.

AvenirSocial Graubünden befürchtet, dass diese Änderungen dazu führen, dass sich in den Regionen die Gemeinden je unterschiedlich zusammenschliessen (in den Kreisen, Bezirken, Regionen, in Gemeinde- oder Zweckverbänden oder in Fusionen von Sozialbehörden). Dies führt offensichtlich zu einer sehr unübersichtlichen Situation und dient in keinem Fall der Verbesserung der Steuerung oder der Erhöhung der Wirksamkeit in der Armutsbekämpfung. Die unübersichtliche Situation wird zwangsläufig mittelfristig (wie im Kanton St. Gallen mit der KOS) wieder einen Regelungsbedarf generieren, welcher Kosten verursacht und dann von den Gemeinden getragen werden muss. Diese Kosten sind in der Globalbilanz nicht berücksichtigt.

⁷ Siehe Art. 7 Abs. 1 SHG: *„Der Kanton leistet an die gemeindeeigenen Sozialdienste jährlich Beiträge, wenn: a) das zusammenhängende Einzugsgebiet in der Regel mindestens 7500 Einwohner umfasst und b) die gemeindeeigenen Sozialdienste alle Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe durch ausgebildete Sozialarbeiter erfüllen.“*

⁸ Die SKOS-Richtlinien sind in Art. 1 von BR 546.270 Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz verbindlich erklärt worden: *„Für die Bemessung der Unterstützung durch die zuständige Gemeinde im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes sind die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe vom April 2005 einschliesslich des Kapitels „Praxishilfen“ mit den nachfolgenden Konkretisierungen und Einschränkungen massgebend.“*

⁹ Gemäss Art. 3 i.V.m. Art. 42 der Bundesverfassung BV verfügen die Kantone über eine Generalkompetenz für die Bereiche, für welche der Bund nicht zuständig ist. Diese Generalkompetenz umfasst eine Rechtssetzungs- und Rechtsanwendungskompetenz sowie Organisations-, Aufgaben- und Finanzautonomie. Die BV regelt im Bereich der Sozialhilfe in Art. 115 die Zuständigkeitsfrage und legt das wohnörtliche Unterstützungsprinzip fest. Das Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) formuliert die Zuständigkeiten deshalb weiter aus. Daneben sind im Bereich der Sozialhilfe nur die Bereiche Auslandschweizer und Asylsuchende auf Bundesebene geregelt.

¹⁰ Ausnahmen sind die Bereiche Asylsuchende und Auslandschweizer (siehe obige Fussnote).

Fazit aus Sicht von AvenirSocial Graubünden zum Bereich Sozialhilfe:

a) Generelle, vorbeugende Sozialhilfe

Hier besteht in Graubünden gesetzgeberischer Nachholbedarf.

b) Persönliche Sozialhilfe (Bündner NFA: G2)

AvenirSocial Graubünden setzt sich aus folgenden Überlegungen für die Beibehaltung der kantonalen Zuständigkeit und fachlicher Vorgaben für die Sozialberatung ein:

- Professionelle Sozialberatung ermöglicht es in vielen Fällen Probleme zu lösen, ohne dass materielle Sozialhilfe benötigt wird.
- Ein professioneller Sozialdienst benötigt ein Einzugsgebiet von rund 20'000 Einwohner/innen. Praktisch alle Gemeinden sind dazu zu klein.
- Der Kanton hat sich seit 1920 ein grosses Know-how im Bereich der Sozialberatung angeeignet. Funktionierende Strukturen abzubauen sind ein unkalkulierbares Risiko und verursachen unnötige Transformationskosten.
- Die Kosten für die Sozialberatung betragen einen Bruchteil der Kosten der materiellen Sozialhilfe. Eine Investition, die sich lohnt!

c) Materielle Sozialhilfe (G3)

Die materielle Sozialhilfe könnte in der Zuständigkeit der Gemeinden bleiben. Sie könnte aber wirksamer und kostengünstiger durch regionale Sozialbehörden¹¹ erfüllt werden. AvenirSocial erachtet die Mitsprache der Regionen in ihren sozialen Anliegen als wichtig. Regionale Sozialbehörden könnten bestehenden Strukturen angehängt werden (z.B. Kreise, Bezirke oder Regionalverbände). Die grösste Fachlichkeit solcher Sozialbehörden kann durch eingesetzte Behörden erreicht werden (im Gegensatz zur Wahl).

Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sollen für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe verbindlich bleiben.

d) Zusammenspiel von persönlicher und materieller Sozialhilfe (G2 und G3)

Aus Sicht von AvenirSocial Graubünden ist die Rollenteilung zwischen der Sozialberatung als Antrag stellende und der Sozialbehörde als entscheidende Behörde ein wesentliches Element um die Unabhängigkeit und Fachlichkeit in der Sozialberatung einerseits zu erhalten und andererseits um das Vier-Augen-Prinzip aufrecht zu erhalten.

e) Lastenausgleich Soziales (SLA)

Es ist richtig, dass der Lastenausgleich Soziales eine übermässige Belastung der Gemeinden verhindern will. Der Anonymität von Sozialhilfebeziehenden muss jedoch Rechnung getragen werden, um die integrative Wirkung der Sozialhilfe nicht zu gefährden. Der bisherige Lastenausgleich für besondere Sozialleistungen LA könnte mit technischen Mitteln (z.B. EDV-System und Vernetzung) in Verbindung mit regionalen Sozialbehörden drastisch vereinfacht werden.

Diese Vorschläge tragen der historischen Entwicklung im Kanton Graubünden, den aktuellen Erfordernissen der Sozialhilfe auf nationaler Ebene und fachlichen Überlegungen zur Wirksamkeit der Sozialhilfe in der Armutsbekämpfung gleichermassen Rechnung.

¹¹ Die Kantone Freiburg, Jura und Solothurn haben in den letzten Jahren dieses Modell gewählt.

Weitere Veränderungen im Sozialbereich

Die Bündner NFA strebt neben der Sozialhilfe weitere Veränderungen an, die problematisch sind:

Kostenvergütung für Massnahmevollzug in Anstalten und Rückerstattung für Massnahmevollzug (K7)

AvenirSocial begrüsst, dass diese Massnahmen durch den Kanton finanziert werden sollen. Gänzlich fehlen leider die stationären Therapien, welche nicht über eine Massnahme (nach Verurteilung) laufen.

AvenirSocial Graubünden empfiehlt diese ebenfalls zu regeln und auf kantonaler Ebene anzusiedeln. Sollte die Gemeinden im Rahmen der Sozialhilfe (G3) dafür zuständig sein, wird es dazu führen, dass therapiebedürftige Menschen häufiger kriminalisiert werden - weil dann Therapiekosten statt über die Gemeinden mit dem Kanton abgerechnet werden könnten.

Alimentenhilfe (G2 und G3):

Der erläuternde Bericht erwähnt nur die Alimentenbevorschussung (G3). Diese soll neu ebenfalls gänzlich von den Gemeinden finanziert werden. Die Alimentenbevorschussung ist aber nur ein Teil der Alimentenhilfe. Diese umfasst die Inkassohilfe (Kinder- und Frauenalimente!) und die Alimentenbevorschussung (Kinderalimente). Im Zuge der Sparmassnahmen wurde im Jahr 2004 die Aufgabenteilung zwischen den Regionalen Sozialdiensten und den Gemeinden neu geregelt und die Inkassohilfe zu den Gemeinden verschoben. Seither sind dort grosse Mängel feststellbar. Der Familienbericht hält dies fest (S. 51): *„Die Unterstützung durch die Gemeinden beim Inkasso der Kinderalimente erfolgt teilweise nicht mit der notwendigen Professionalität.“*

Es erstaunt Fachleute nicht weiter, dass mit dem Abbau an Professionalität in der Inkassohilfe auch die Ausgaben für die Alimentenbevorschussung angestiegen sind, obwohl sie vorher rückläufig waren (S. 47): *„Bis zum Jahr 1999 stiegen die Nettobeträge von rund Fr. 2.1 Mio. (im Jahre 1995) auf rund Fr. 3.7 Mio. an, danach stagnierten sie zwei Jahre. Von 2001 bis 2004 war eine abnehmende Tendenz festzustellen. Im Jahr 2005 haben die Nettobeträge wieder um 5.4% zugenommen und liegen nun bei rund Fr. 3.8 Mio.“*

AvenirSocial Graubünden schlägt vor, die Inkassohilfe wieder den Regionalen Sozialdiensten des Kantons zuzuordnen und bei der Alimentenbevorschussung dieselbe Aufgabenteilung zwischen Regionalen Sozialdiensten und den Sozialbehörden der Gemeinden (oder Kreis/Region/Bezirk etc.) wie bei der Sozialhilfe wieder einzuführen. Diese funktionierte vor 2005 erfolgreich.

Mutterschaftsbeiträge (G4)

Eine Streichung der Mutterschaftsbeiträge würde gegen die Anforderungen der Einheit der Materie einer Vorlage verstossen, weil die Bündner NFA eine Neuordnung von Aufgaben und Finanzströmen beinhaltet und damit keinen Abbau vornehmen darf. Die Anspruchsvoraussetzungen und das Leistungsniveau für den Bezug von Mutterschaftsentschädigung (EO), Mutterschaftsbeiträge und Sozialhilfe sind dermassen verschieden, dass sie nicht verglichen werden können. AvenirSocial Graubünden möchte auch auf die wichtige familienpolitische Zielsetzung der Mutterschaftsbeiträge hinweisen.

	Mutterschaftsbeiträge	EO	Sozialhilfe
Prinzip und Voraussetzungen	Bedarfsabhängige Sozialleistung. Ein Anspruch besteht, wenn Berechtigte	Versicherungsleistung. Ein Anspruch besteht, wenn die versicherungsmässigen	Bedarfsabhängige Sozialleistung. Ein Anspruch besteht, wenn Berechtigte

	eine Bedürftigkeit nachweisen können.	Voraussetzungen erfüllt sind.	eine Bedürftigkeit nachweisen können.
Dauer	10 – 15 Monate	Max. 14 Wochen	So lange die Bedürftigkeit nachgewiesen werden und keine Ablöse erfolgen kann.
Umfang	Die Leistungen sichern die Existenz der berechtigten Personen. Vermögen über den EL-Freigrenzen von 25'000 (Alleinstehende), resp. 40'000 (Ehepaare) wird anteilmässig eingerechnet.	Die Leistungen richten sich nach den einbezahlten Beiträgen. Diese sind insbesondere bei Frauen sehr oft tief. Die Existenz ist mit diesen Beiträgen nicht gesichert. Vermögensunabhängig.	Die Leistungen sichern die Existenz der berechtigten Personen. Vermögen muss bis zu einem Betrag von 4'000 (Alleinstehende) bis max. 10'000 (Familien) aufgebraucht oder Werte verwertet werden.
Rückerstattung und Verwandtenunterstützung	Die Leistungen müssen nicht zurückerstattet werden. Keine Verwandtenunterstützung.	Die Leistungen müssen nicht zurückerstattet werden. Keine Verwandtenunterstützung.	Die Leistungen müssen lebenslänglich (bis ein Jahr über den Tod hinaus) zurückerstattet werden. Verwandtenunterstützung gem. Art. 328 ZGB.

Einer Integration in die Sozialhilfegesetzgebung könnte dann zugestimmt werden, wenn in der Gesetzgebung die materiellen Hilfen für entsprechend Berechtigte von der Rückerstattung und Verwandtenunterstützung ausgenommen werden und die bisherigen Vermögensfreigrenzen der Ergänzungsleistungen (EL) übernommen werden.

Familienergänzende Kinderbetreuung (G6)

Familienergänzende Kinderbetreuung ist ein wichtiges sozialpolitisches Instrumente zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie ist in einigen Fällen entscheidender Punkt, um ein Armutsrisiko zu verhindern.

- 31.4% aller Sozialhilfebeziehenden sind gemäss Sozialhilfestatistik Kinder und Jugendliche von 0 - 17 Jahren. Auch Alleinerziehende sind übermässig von Armut betroffen und müssen materielle Sozialhilfe beantragen. Sie sind auf günstige Rahmenbedingungen angewiesen.
- Ausserhalb des Zentrums Chur werden in den bestehenden Angeboten von familienergänzender Kinderbetreuung in der Mehrheit Kinder betreut, welche nicht aus der Standortgemeinde kommen (Angaben 'Jahresbericht Fachverband Kinderbetreuung GR 2007'). Gemäss fiskalischer Äquivalenz dürften die Gemeinden also nicht die richtige Ebene sein.
- Für eine einzelne Gemeinde ist es oft nicht effizient und sinnvoll ein Angebot zur Verfügung zu stellen. Ein Angebot muss mindestens regional erfolgen, sie soll aber zentral geplant und gesteuert werden.

Die Familienergänzende Kinderbetreuung benötigt aus Sicht von AvenirSocial im Minimum auf kantonaler Ebene eine Definition des Bedarfes, eine Bedarfsplanung und Vorgaben betreffend Wirkung, Qualität, Ausbildung, Mindestbesoldung, Steuerung und Durchsetzung bei Säumnissen.

Mütter- und Väterberatung (G7)

Die Bündner NFA möchte die Mütter- und Väterberatung ebenfalls den Gemeinden zuordnen. Dies, obwohl sich in der Praxis überregionale Organisationen gebildet und sich bewährt haben. Gemäss Subsidiarität sind die Gemeinden offensichtlich nicht die richtige Ebene, weil sie alleine die Aufgabe nicht effizient und professionell erfüllen können und dies betriebswirtschaftlich und organisatorisch keinen Sinn macht.

Die Mütter- und Väterberatung soll aus Sicht von AvenirSocial in eine bestehende Struktur integriert werden. Dies könnten die Regionalen Sozialdienste sein, weil sich dort bereits eine

Konzentration von Beratungskompetenz befindet, oder die Spitexorganisationen, wenn ihre Finanzierung gleich wie diejenige der Spitex ausgestaltet wird.

03.11.2008 / Patrik Degiacomi